

Körperkultur und Sport des örtlichen Rates zu führen haben. Die Konten der Sporteinrichtungen unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontoführenden Bank. Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes regelt sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§6

#### Materielle Interessiertheit

(1) Jede Sporteinrichtung bildet einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Satzes. Er beträgt 340 M je VbE entsprechend dem bestätigten Stellenplan. Bei Sporteinrichtungen, die 1971 bereits höhere Zuführungen je VbE hatten, kann der Pro-Kopf-Satz durch Entscheidung des zuständigen örtlichen Rates nach den Ist-Zuführungen je VbE des bestätigten Stellenplanes für das Jahr 1971 festgelegt werden.

(3) Vom Leiter der Sporteinrichtung kann bereits im Laufe des Planjahres ein Anteil bis zu 80 % des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds als Anreiz zur Erfüllung des Planes der Aufgaben eingesetzt werden.

(4) Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben' und der staatlichen Planauflagen kann der nach Abs. 2 gebildete Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in voller Höhe verwendet werden.

(5) Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben, bei Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben sowie bei besonderen Aktivitäten entscheidet der zuständige örtliche Rat bei der Jahresrechnung — jedoch spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über weitere Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Die zusätzliche Zuführung darf 15% des nach Abs. 2 gebildeten Fonds nicht überschreiten. Die erforderlichen zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates, soweit die Sporteinrichtung die dafür erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann.

(6) Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben entscheidet der zuständige örtliche Rat anlässlich der Jahresrechnung über eine anteilige Minderung bis zu 20% des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.

(7) Die Prämienmittel sind vorrangig zur Prämierung solcher Mitarbeiter der Sporteinrichtungen einzusetzen, die maßgeblich zur Erfüllung des Planes der Aufgaben beigetragen haben. Die Prämierung des Leiters der Sporteinrichtung bedarf der Bestätigung des zuständigen Mitgliedes des örtlichen Rates.

(8) Besonders aktive ehrenamtliche Mitarbeiter sind durch den Leiter der Sporteinrichtung ihren Betrieben bzw. den örtlichen Räten zur Auszeichnung vorzuschlagen.

§7

#### Übertragbarkeit

Nicht verbrauchte Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der Sporteinrichtungen sind auf das nächste Jahr zu übertragen.

§8

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1973

#### Der Staatssekretär für Körperkultur und Sport

Weißig

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Grundsätze für den Plan der Aufgaben

- |  |   |
|--|---|
| 1. Anzahl der Veranstaltungen und Nutzer gegliedert nach | Sportplatzflächen<br>Sporthallenflächen<br>Wasserflächen<br>sonstige Sportflächen |
|  | für Leistungssport, obligatorischen Sport und Volkssport                          |
| 2. Pflegeleistungen                                      |   |
| a) Rahmegrün und Wegeflächen                             | ... m <sup>2</sup>  |
| b) Rasenplätze   | ... m <sup>2</sup>  |
| c) Hartplätze  | ... m <sup>2</sup>  |
| 3. Sonstige Leistungskennziffern                         |   |
| a) Herstellung von Spritzeisbahnen                       | ... Anzahl  |
| b) Sportgeräteausleihstationen                           | ... Anzahl  |
| c) Sportgeräteausleihen                                  | ... Anzahl  |
| 4. Haushaltskennziffern                                  |   |
| a) Einnahmen   | ... M   |
| b) Ausgaben  | ... M   |
| c) Ausgaben ohne Investitionen und Werterhaltung         | ... M   |